



European Recycling Platform (ERP) Austria GmbH · Rennweg 9 · 1030 Wien

An das
Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie
z.H. BMK – V/2 (Abfall- und Altlastenrecht)
Stubenbastei 5
1010 Wien

Wien, 09.06.2021

Stellungnahme AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Sammel- und Verwertungssystem für Elektro- und Elektronikgeräte, Batterien und Verpackungen senden wir Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zum aktuellen Begutachtungsentwurf der AWG-Novelle, der am 27.04.2021 mit der Geschäftszahl: 2021-0.301.743 übermittelt wurde, und ersuchen höflichst um entsprechende Berücksichtigung.

Systempartnerprüfungen (§§ 13b Abs 1 Z 10 und 29 Abs 13)

In § 13b Abs 1 wird nunmehr ergänzend vorgesehen, dass das BMK künftig auch die Aufgaben der Zusammenführung und erforderlichenfalls Änderung der Kontrollkonzepte und deren koordinierte Umsetzung wahrzunehmen hat und damit auch eine Koordinierungsstelle betrauen kann. Aus den EB zum Begutachtungsentwurf geht dazu ganz eindeutig hervor, dass hier die Aufgaben der EAK, wie bei der VKS für Verpackungen, um die Systemteilnehmerprüfung erweitert werden sollen.

Seit Beginn, d.h. seit 2005 (EAG) bzw. 2008 (Batterien), übernehmen die Sammel- und Verwertungssysteme für EAG und Batterien (SVS) die Systempartnerprüfungen und haben dem BMK entsprechende Prüfkonzpte vorgelegt, die auch Genehmigungsvoraussetzung waren. Damit wird sichergestellt, dass mindestens 80 % der unter Vertrag genommenen Massen jeder Kategorie innerhalb von drei Jahren überprüft werden, die Überprüfungen nach dem Zufallsprinzip erfolgen, die Prüfungen von unabhängigen Wirtschaftsprüfern durchgeführt werden und Prüfberichte erstellt werden.

Entsprechend §§ 18 Abs. 1 Z 2 EAG-VO und 19 Abs. 1 Z 2 BatterienVO berichten die SVS dem BMK über ihre laufende Prüftätigkeit. Mit entsprechenden Prüf- und Kontrollrechten sowie Nachmeldungsverpflichtungen wird darüber hinaus in den Systemteilnahmeverträgen sichergestellt, dass alle teilnehmenden Hersteller (auch ausländische) geprüft werden und zu

European Recycling Platform (ERP)
Austria GmbH
Rennweg 9
1030 Wien
Österreich

Telefon: +43 1 2350140
Fax: +43 1 2350140 - 99
austria@erp-recycling.org
www.erp-recycling.org

Handelsgericht Wien
FN 378962 y
UID: ATU68380227
Geschäftsleitung:
Mag. Sabine Balaz

Bankverbindung:
Erste Bank
IBAN: AT10 2011 1820 2224 8802
BIC: GIBAATWWXXX



Nachmeldungen verpflichtet sind. Die Objektivität der Prüfungen wird insbesondere durch das Hinzuziehen von unabhängigen Wirtschaftsprüfern gewährleistet.

Die Kontrolle der einbeinigen Trittbrettfahrer durch die SVS ist somit gut etabliert und funktioniert reibungslos, die SVS verfügen mittlerweile über langjährige Erfahrung. Eine verbesserte Kontrolle zweibeiniger Trittbrettfahrer, insbesondere des Onlinehandels, ist durch eine Änderung der Systempartnerprüfungen, die nur Hersteller erfasst, die registriert sind und an einem SVS teilnehmen, aus unserer Sicht durch die geplanten Verlagerungen zur EAK nicht zu erwarten. Vielmehr ist zu bedenken, dass die bestehenden ungleichen Wettbewerbsbedingungen durch eine eklatante Steigerung der Prüfkosten für registrierte Hersteller noch weiter verschärft werden.

Durch die Einführung einer zentralen Prüfinstanz bei der EAK, analog zum Verpackungsbereich, zeigen sich vielfältige organisatorische wie auch finanzielle Herausforderungen, die zu **großen Kostenbelastungen für die Wirtschaft und schlussendlich für die Konsumenten** führen werden:

- **Aufstocken der Personalkapazitäten** bei der EAK erforderlich;
- Kompliziertes, **langwieriges Prozedere mit europäischen Ausschreibungen** bei der EAK für die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern erforderlich → die SuV arbeiten schon jetzt mit unabhängigen Wirtschaftsprüfern zusammen!
- **Doppelter Aufwand** an Prüfungen und damit Kostensteigerung, da das für **Bevollmächtigte (BV)** geforderte angemessene Kontrollkonzept weiterhin Prüfungen durch die SVS, die alle auch als BV agieren, erfordert → Doppelte Kostenbelastung durch Prüfung der inländischen Hersteller durch die EAK und Prüfung der ausländischen Hersteller durch die BV (SVS)
- **Duplizierung der bestehenden Prüfpraxis** bzw. Tätigkeit durch die **VKS**

In Hinblick auf die bisherige gut bewährte Praxis und Erfahrung der SVS und die zu erwartenden eklatanten Kostensteigerungen und Verkomplizierung des Prüfprozederes ersuchen wir, hier keine Änderung vorzunehmen und § 13b Abs 1 Z 10 zu streichen.

Zielführender wäre es unserer Meinung nach, die **Prüfung und das Auffinden der zweibeinigen Trittbrettfahrer aus dem In- und Ausland zu forcieren** und hier weitergehende Anstrengungen zu unternehmen, um insbesondere die Wettbewerbsnachteile der Hersteller aus dem In- und Ausland, die sich ordnungsgemäß registriert haben und melden, hintanzuhalten.

Alternative:

Sollte trotz unserer Bedenken eine Verlagerung der Prüfpflichten auf eine Koordinierungsstelle erfolgen, erachten wir es als sinnvoll und zweckmäßig, diese **auch für EAG und Batterien durch die VKS vornehmen zu lassen:**

- ✓ Keine Duplizierung der Prüfsysteme
- ✓ Aufbauen auf etabliertes System mit langjähriger Erfahrung



- ✓ Prüfungen für Verpackungen, EAG und Batterien aus einer Hand => Vereinfachung für Kunden, da nicht mehrere Prüfungen parallel laufen
- ✓ Einsparungen und Effizienzsteigerung durch Erweiterung des bereits bestehenden Prüfprozederes

Generell wäre sowohl aus Effizienzgründen als auch aus ökonomischen Gründen zu überlegen, die Koordinierungsstellen für Verpackungen, EAG und Batterien in einer Stelle zusammenzuführen.

Verpflichtende Teilnahme für gewerbliche Verpackungen (§ 13g Abs 2)

Wir begrüßen die verpflichtende Teilnahme an einem SVS auch für gewerbliche Verpackungen.

In Hinblick auf die in der VerpackungsRL 94/62/EG geforderte Gesamtrecyclingquote von 50 % (bis 2025) der Kunststoffverpackungen könnte eine Kombination von 80 % Sammelquote, 80 % Sortiertiefe und 80 % Recyclingausbeute zur Erreichung helfen. Wir verweisen höflichst auf unser Schreiben ans BMK vom 24.09.2020, wo wir bereits für eine Ausweitung der Leichtverpackungssammlung (Schluss mit Hohlkörpersammlung) und für eine Vereinheitlichung der Sammelfraktion plädieren – aufgrund unterschiedlicher Vorteile Kunststoff- und Metallverpackungen separat.

Verschuldensunabhängige Pönale (§ 29 Abs 14)

Unabhängig davon, dass wir das Einführen einer verschuldensunabhängigen und nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Pönale für den Fall von Mindermeldungen eines Herstellers rechtspolitisch als sehr bedenklich erachten, sehen wir es ganz klar nicht als Aufgabe eines SVS, als „unentgeltliches“ Inkassobüro gegenüber unseren Kunden zu fungieren. Es ist außerdem nicht klar geregelt, was im Falle eines Nichtzahlens der Pönale durch einen unserer Kunden zu passieren hat.

Weiters sehen wir keine ausreichende Zweckwidmung für die an die Koordinierungsstelle „unverzüglich zu überweisenden Gelder“, da die Kontrollaufgaben der Koordinierungsstelle sehr weit gefasst sind.

Wir ersuchen daher dringend, diese höchst bedenkliche Regelung wieder zu streichen. Im Hinblick auf general- und spezialpräventive Wirkungen wäre es vermutlich sinnvoller, das generelle Strafausmaß für Vergehen in Bezug auf Nichtteilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem für EAG, Batterien und Verpackungen zu erhöhen. Im europäischen Vergleich ist hier das Strafausmaß eher gering und die Gefahr daher groß, Hersteller dazu zu verleiten, eine allfällige Verwaltungsstrafe bewusst in Kauf zu nehmen.



A Landbell Group Company

Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung (§§ 13 b Abs 1 Z 11, 29 Abs 4 Z 5, 36 Abs 7)

In § 29 Abs 4 Z 5 wird erstmals eine Förderung von Maßnahmen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung in Höhe von fünf Prozent (!) der Summe der jährlichen Entpflichtungsentgelte für EAG vorgesehen.

Dies führt zu einer enormen Kostenbelastung der Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten.

Schon bisher fördern die Hersteller im Rahmen ihrer Systemteilnahme Maßnahmen zur Abfallvermeidung (und **nicht nur** Vorbereitung zur Wiederverwendung) im Ausmaß von 0,5 % der Summe der jährlichen Entpflichtungsentgelte für EAG, Batterien und Verpackungen. Für Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten kommt es durch diese zusätzliche Abgabe zu einer weiteren immensen Kostenbelastung, die schlussendlich von den Konsumenten und somit der gesamten Öffentlichkeit getragen werden muss.

Im Hinblick auf die angespannte Situation des Wirtschaftsmarktes und die zahlreichen Maßnahmen, die gesetzt werden, um die Wirtschaft wieder anzukurbeln, erachten wir es als falschen Zeitpunkt, hier eine weitere Kostenbelastung für die Wirtschaft und insbesondere für die Konsumenten einzuführen.

Wir ersuchen eindringlichst, diese neuen Vorgaben ersatzlos zu streichen!

Bezugnehmend auf § 13 b Abs 1 Z 11, der vorsieht, dass die Verteilung und Verwendung der Fördermittel durch die Koordinierungsstelle erfolgen soll, möchten wir ganz klar festhalten, dass schon bisher die Maßnahmen der Abfallvermeidung erfolgreich und reibungslos über die SVS koordiniert, vergeben und abgerechnet wurden. **Dieses bewährte, mit dem BMK abgestimmte und gut eingespielte Prozedere ist unbedingt beizubehalten!** Nur so können die SVS im vorgegebenen Rahmen individuelle Schwerpunkte setzen und darüber hinaus weitere Kostensteigerungen durch die administrative Abwicklung über die Koordinierungsstelle verhindert werden.

Sicherstellung (§ 29 Abs 2 Z 8)

Hier wurde in den letzten Jahren bereits **eine eigenständige Lösung der SVS für EAG und Batterien** gemeinsam mit der EAK und dem BMK erarbeitet und erfolgreich umgesetzt, die ua die Sicherstellung der durchschnittlichen Behandlungskosten für ein Monat vorsieht. Weiters wurden diverse Kosten auf Akontozahlungen umgestellt und die Vereinbarungen der EAK mit den SVS entsprechend angepasst.

Wir schlagen daher folgende ergänzende Formulierung für § 29 Abs 2 Z 8 vor:

„... zu erfolgen. Die Höhe hat den durchschnittlichen Kosten und Erlösen zu entsprechen, die für die Leistungen des Sammel- und Verwertungssystems in einem Zeitraum von drei Monaten erwartet



werden. Für Sammel- und Verwertungssysteme für Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Gerätealtbatterien hat die Höhe den durchschnittlichen Behandlungskosten und Erlösen für den Zeitraum eines Monats zu entsprechen. Eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers ...“

Regelung des Bevollmächtigten (BV) (§ 12b)

In den EB des Begutachtungsentwurfes wird zu dieser Bestimmung festgehalten, dass der BV durch ein angemessenes Kontrollsystem die Richtigkeit der Angaben der ausländischen Hersteller überprüfen muss. Wie schon im ersten Punkt erwähnt, führt dies im Falle der Verlagerung der Systempartnerprüfungen an eine Koordinierungsstelle zu einem doppelten Prüfaufwand.

Ganz wichtig erscheint uns hier eine **klare Definition und Vorgabe in den Erläuterungen, was unter einem angemessenen Kontrollkonzept zu verstehen ist.**

Nach unserem Verständnis müsste dieses angemessene Kontrollsystem ganz eindeutig die gleiche **Qualität wie die Prüfkonzpte der Systempartnerprüfungen** aufweisen. Nur so kann eine Gleichstellung der inländischen und ausländischen Hersteller erreicht und eine Duplizierung des Prüfaufwandes vermieden werden. Eine zusätzliche Belastung durch weitere BV-Prüfungen und die damit verbundenen Kosten allein für ausländische Hersteller, die ordnungsgemäß einen BV bestellt haben, würde unserer Meinung nach in Hinblick auf ausländische Hersteller, die keinen BV bestellt haben und sich als zweibeinige Trittbrettfahrer Kosten und Aufwand sparen, eine **falsche Signalwirkung** zeigen und auch eine **Ungleichbehandlung im Vergleich zu den inländischen Herstellern darstellen.**

Wir schlagen daher folgende ergänzende Formulierung für die Erläuterungen zu Z 61 vor:

*„ ... Ein Bevollmächtigter muss sicherstellen, dass er von seinem Vollmachtgeber die erforderlichen Informationen und Daten tatsächlich erhält, und dass er, um fehlerhafte Angaben des Vollmachtgebers erkennen und richtigstellen zu können, diese Angaben auch durch ein Kontrollsystem angemessen kontrollieren kann. **Ein angemessenes Kontrollkonzept liegt jedenfalls dann vor, wenn der Bevollmächtigte sicherstellt, dass Prüfungen im Rahmen der Prüfpflichten des Sammel- und Verwertungssystems, an dem der Bevollmächtigte für den ausländischen Hersteller teilnimmt, entsprechend durchgeführt werden können und der Bevollmächtigte sicherstellt, dass alle dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Der Bevollmächtigte hat entsprechende Prüfrechte sicherzustellen und bei Vorliegen von Verdachtsmomenten eigenständige Prüfungen durchzuführen.**“*



 Transport auf der Schiene (§§ 15 Abs 9 und 69 Abs 10)

Bezüglich des Transports auf Schiene erachten wir es als wichtig, auch die **„wirtschaftliche Angemessenheit“ als Voraussetzungskriterium** aufzunehmen – dies vor allem auch in Hinblick auf die unterschiedliche Beschaffenheit der Abfälle und die Voraussetzungen (Behälter, Sicherheitsvorkehrungen), die für einen gefahrlosen Transport erforderlich sind, sowie auch in Hinblick auf derzeit durchgeführte Sammeltouren, die jedenfalls weiterhin möglich sein müssen.

Kritisch möchten wir auch anmerken, dass es hier bisher keine korrespondierenden Bestimmungen für den Güter- und Warenverkehr betreffend Nichtabfälle gibt und wir eine **Schlechterstellung von „Abfalltransporten“ im Vergleich zu „Gütertransporten“ keinesfalls als gerechtfertigt** sehen.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für persönliche Gespräche und bei Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

European Recycling Platform (ERP) Austria GmbH

Mag. Sabine Balaz
Geschäftsführerin

DI Melanie Selzer
Prokuristin